



Tiefbauamt
Rechtsdienst

Bau- und Umweltdepartement, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Oberhelfenschwil
Dorfstrasse 9
9621 Oberhelfenschwil

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter

Tiefbauamt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
WyA

St.Gallen, 17. Januar 2022

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Oberhelfenschwil
Gesuch Nr. (Kanton)	21-9232 / RG65.21.001
Teilstrassenplan	"Adelbachwaldweg Nr. 620" Weg zweiter Klasse / Wanderweg ohne Hartbelag

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Anhang BUD.B.02.05 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan "Adelbachwaldweg Nr. 620" (Weg zweiter Klasse / Wanderweg ohne Hartbelag) wird genehmigt.
2. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei stimmt dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass der Weiterverlauf der Gemeindestrasse Nr. 324 (Gemeindestrasse dritter Klasse) bei der Verzweigung des Wanderweges auf den Weg zweiter Klasse, zwingend, deutlich und mit Schranken/Zaun als nicht durchgängig und allenfalls als empfindlicher Lebensraum beschriftet wird.
3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet zumindest teilweise vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter im Normalfall auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters kann eventuell der Ereigniskataster oder die Erfahrungen der Gemeinde zu Rate gezogen



werden. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.

4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
5. Die beiliegende Forstrechtliche Zustimmung des Kantonsforstamtes vom 16. Dezember 2021 mit Auflagen bildet integrierenden Bestandteil dieser Verfügung. Die Politische Gemeinde Oberhelfenschwil ist für die Eröffnung an die Gesuchstellerin und an die Waldeigentümer besorgt.
6. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

FÜR DAS TIEFBAUAMT

Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt:

lic.iur. Daniel Anthenien

Beilagen:

- Teilstrassenplan „Adelbachwaldweg Nr. 620“, Situation 1:1000, Plan Nr. 41096.00005-206, 3-fach
- Forstrechtliche Zustimmung des Kantonsforstamtes vom 16. Dezember 2021

Kopie an:

- Kantonsforstamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei